

VERWALTUNGSVORLAGE
öffentlich
(3 Tage nach Versand)

25.08.2020
Nr. 1346/V 16

Beratungsfolge	(voraussicht.) Sitzungstermin
Rat	31.08.2020

Kurzbezeichnung

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Witten (Ordnungsverordnung) im Hinblick auf die Genehmigung von Straßenmusik (Änderungsvorlage zur Vorlage 1317/V16)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Witten beschließt die Erste Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Witten gemäß der Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen hinsichtlich des Klimaschutzes:

() positive Auswirkungen (X) keine Auswirkungen () negative Auswirkungen

Begründung für positive bzw. negative Auswirkungen:

Sach- und Rechtslage:

Durch Ratsbeschluss vom 25.11.2019 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, wie Straßenkultur (Theater, Musik u. Malerei) in Wittener Fußgängerzonen ermöglicht werden kann. Nach Beratungen einer ersten Vorlage im HFA wurde die Verwaltung um eine Änderung der Vorlage Nr. 1317/V16 gebeten.

Zur Umsetzung des Auftrages wurde der § 2a eingeführt, wonach Straßenmusik nach einer vorherigen Anzeige unter bestimmten Regeln erlaubt ist. Die Anzeige kann schriftlich oder

auf dem elektronischen Wege erfolgen. Im Nachgang eines Ratsbeschlusses wird ein Flyer in mehreren Sprachen erstellt, um Straßenmusiker über die Möglichkeiten zu informieren.

Straßenmalerei, sowie Theateraufführungen, können und wurden bereits durch Ausnahmegenehmigungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW und der Ordnungsverordnung genehmigt. Kleine Theateraufführungen (z.B. Pantomime), bei denen keine öffentliche Fläche durch Gegenstände beansprucht wird, sind bereits genehmigungsfrei. Bei Straßenmalerei ist die fachliche Beteiligung von anderen Ämtern (Tiefbauamt) zwingend notwendig, um sicherzustellen, dass durch die Malerei keine dauerhaften Spuren entstehen. Für Straßenmalerei im Zusammenhang mit Veranstaltungen wurden auch bereits Ausnahmegenehmigungen erlassen. Eine generelle Erlaubnis wird im Hinblick auf mögliche Dauerschäden daher nicht empfohlen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Stadt Witten wird wie folgt geändert:

Nr. 1

Die Präambel wird durch folgenden Zusatz erweitert:

,des § 10 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz NRW - LImSchG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung

Nr. 2

§ 2a Straßenmusik wird eingeführt und erhält folgende Fassung:

- (1) Das Darbieten von Straßenmusik in Fußgängerzonen ist nach vorheriger Anzeige beim Ordnungsamt unter den in Absatz 3 genannten Regeln erlaubt.
- (2) Die Anzeige muss schriftlich oder auf dem elektronischen Wege erfolgen und Angaben zum Künstler (Vor- und Nachname, Adresse des Künstlers), den Ort der Darbietung, die Tage (Daten) und die Zeiträume enthalten. Die Anzeige gilt maximal für 7 Tage.
- (3) Für Straßenmusik gelten folgende Regeln:
 - Straßenmusik ist ausschließlich in Fußgängerzonen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt.
 - Musiziert werden darf nur in der ersten halben Stunde einer Stunde. Die zweite Hälfte der Stunde ist als Ruhezeit spielfrei zu halten.
(Bsp: 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr erlaubt / 10:30 Uhr bis 11:00 Uhr verboten)
 - Der Standort ist nach jeder halbstündigen Darbietung um mindestens 150m zu wechseln.
(Bsp. 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr **Platz A** – Wechsel um 150m – 11:00 Uhr bis 11:30 Uhr **Platz B**, etc.)
 - Es dürfen keine elektronischen Verstärker und Abspielgeräte (z.B. Musikanlagen) genutzt werden.
 - Verschiedene Künstler haben einen Abstand von mindestens 150 m voneinander zu halten.
 - Veranstaltungsflächen dürfen nicht bespielt werden.
 - Anweisungen des Kommunalen Ordnungsdienstes oder der Polizei sind zu beachten.

Nr. 3

§ 2a Brauchtumsfeuer wird geändert in:

§ 2b Brauchtumsfeuer

In Vertretung

Herr Schweppe

Anlagen:

Anlage 1: Erste Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Stadt Witten